Ergänzung zur Dienstvereinbarung zum alternierenden mobilen Arbeiten an der Beuth Hochschule für Technik Berlin

Präambel

Vor dem Hintergrund der medizinischen Ausnahmelage wegen des Ausbruchs der Viruserkrankung „Corona" weltweit haben sich die Dienststelle und der Personalrat der Beuth Hochschule für Technik auf eine Erweiterung der Dienstvereinbarung zum alternierenden mobilen Arbeiten verständigt. Alle nicht ausdrücklich benannten Paragraphen der zugrundeliegenden Dienstvereinbarung bleiben unverändert gültig.

Ergänzung zu § 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang wird immer dann wirksam, wenn ein medizinischer Notfall gemäß §7 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) meldepflichtig geworden ist. Er gilt ausschließlich für Personen die nachweislich (z.B. durch Mitteilung einer Schulleitung, Kitaleitung, anderer amtlicher Stellen, o.ä.) mittelbar betroffen sind.

Ergänzung zu § 2 Allgemeine Grundsätze

Mobile Arbeit gemäß der Ergänzung von § 1 kann über einen Zeitraum von 2 Wochen ununterbrochen gewährt werden.

Ergänzung zu § 3 Voraussetzung

Ergänzung zu (3): Sollten keine offensichtlich geeigneten Aufgaben für die mobile Arbeit gefunden werden, ist der Fachvorgesetzte angehalten, geeignete Tätigkeiten zu identifizieren, die ggf. nicht zum originären Aufgabenbereich des/der Mitarbeitenden gehören. Denkbar sind tätigkeitsbezogene Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen z. B. auch im Selbststudium (Gesetze, Datenschutz, Sprachen, Soft- und Hardwarekenntnisse).

Ergänzung zu § 4 Verfahren

Ergänzung zu (4): Auch Beschäftigte, die vor der Teilnahme an der mobilen Arbeit weniger als sechs Monate zusammenhängend an der Beuth HS in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis gestanden haben, sind berechtigt an der mobilen Arbeit teilzunehmen.

Das Antragsverfahren für Betroffene gem. §1 soll eine vereinfachte Antragstellung per E-Mail an die Dienststelle beinhalten. Diese hat anschließend alle Absprachen mit dem /der Fachvorgesetzten zu treffen. Der Personalrat ist in diesen Fällen zu informieren.

Ergänzung zu § 5 Dauer und sachlicher Umfang der Teilnahme

(6) wird außer Kraft gesetzt.

Datum: 06.03.2020

Präsident

Personalrat